



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel, Martin Böhm, Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

Keine zusätzlichen Belastungen für Bayerns Unternehmen durch die Umsetzung der „Whistleblower“-Richtlinie – Nein zum staatlich verordneten Denunziantentum

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17) / „Whistleblower-Richtlinie“, gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union verstößt. Er bekräftigt somit seinen Beschluss auf Drs. 17/22754 vom 14.06.2018.

Der Landtag stellt weiterhin fest, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 in Deutschland in Form des geplanten Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) zu einer unzumutbaren Belastung vorrangig von kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern führen wird. Insbesondere angesichts zweier Jahren Corona-Einschränkungen, rasant steigender Inflationsraten, wiederkehrender Lieferengpässe sowie einer absehbaren Energieknappheit, ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 bzw. die Einführung des geplanten Hinweisgeberschutzgesetzes für Wirtschaft und Gesellschaft unzumutbar.

Des Weiteren stellt der Landtag fest, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 in Deutschland in Form des geplanten Hinweisgeberschutzgesetzes entgegen der grundsätzlich sinnvollen Intention des Schutzes von Personen, die Rechtsverstöße melden wollen, zur Wiedereinführung einer autoritären Spitzel- und Denunzianten-Kultur führen wird. Dies gilt insbesondere, da im Gesetzentwurf ein möglicher Missbrauch der Meldestellen durch Hinweisgeber nur ungenügend geahndet wird.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf allen Ebenen für die Aufhebung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und gegen deren Umsetzung in Form des geplanten Hinweisgeberschutzgesetzes einzusetzen.

Begründung:

Am 14.06.2018 stellte der Landtag auf Antrag von CSU und FREIE WÄHLER (Drs. 17/22754) fest, dass erhebliche Subsidiaritätsbedenken gegen die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM (2018) 218 final, BRDrs. 173/18, bestehen. Der Landtag schloss sich damit der Einschätzung der Staatsregierung an.

Nach Auffassung des Landtages kann sich die Europäische Kommission in vielen Bereichen nicht auf die Rechtsgrundlagen der europäischen Verträge stützen und verletzt mit dem Richtlinienvorschlag das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip – insbesondere hinsichtlich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, im Bereich der Beihilfenkontrolle, durch die Einmischung in die Angelegenheiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie von Kommunen.

Der Zwang zur Einrichtung von Meldestellen stellt eine erhebliche finanzielle und organisatorische Belastung für die betroffenen Unternehmen dar, dies gilt insbesondere für den Mittelstand. So betragen die Kosten gemäß dem Referentenentwurf etwa 12.500 Euro bis 25.000 Euro je Meldestelle, die laufenden jährlichen Kosten belaufen sich auf weitere 5.772 Euro.¹ Bürokratische Vorgaben belasten KMU relativ immer schwerwiegender als Großkonzerne. Die im Referentenentwurf vorgesehene Ausnahme über die Nicht-Einrichtung von Meldestellen in Tochtergesellschaften von Großkonzernen verschärft diese wettbewerbsverzerrende Mehrbelastung des Mittelstands zusätzlich.²

Auch die vorgesehenen Bußgelder in Höhe von 20.000 Euro bis 100.000 Euro für die Nichteinrichtung bzw. Behinderung von Meldestellen stellen eine nicht verhältnismäßige und unzumutbare Belastung für die Unternehmen dar.³

Durch eine Meldung drohen wirtschaftliche Einbußen, Wettbewerbsnachteile und langfristige Imageschäden – selbst dann, wenn sich der Vorgang im Nachhinein als ungerechtfertigt herausstellt. Die im Referentenentwurf äußerst vage formulierte Begriffsdefinition von „begründeten Verdachtsmomenten“ ermöglicht und stimuliert geradezu exzessive Meldungen von falschen Verdächtigungen und Anschuldigungen. Diese Möglichkeit könnte sogar dazu führen, dass sich Unternehmen über die Meldestellen gegenseitig schaden, um einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen.⁴

Im Bundesrecht bestehen bereits zahlreiche Vorschriften, die den Arbeitnehmer zur Meldung von Verstößen ermächtigen bzw. ihn bei solchen Meldungen schützen. Neben gesetzlichen Regelungen z. B. aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gehört hierzu primär das Maßregelungsverbot nach § 612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Es besteht also kein Bedarf für zusätzliche Gesetze und Verordnungen.

Die Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips, die unzumutbare finanzielle Mehrbelastung des Mittelstands, sowie die Wiedereinführung einer staatlichen Spitzel- und Denunziantenkultur in allen gesellschaftlichen Bereichen, welche dem freiheitlich-demokratischen Geist der Bundesrepublik widerspricht, sind eindeutige Argumente gegen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 in Deutschland in Form des geplanten Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

¹ Keller A. et al. (2022). Hinweisgeberschutzgesetz: Wie Unternehmen Hinweisgeber künftig schützen müssen. Ecovis. URL: <https://de.ecovis.com/aktuelles/hinweisgeberschutzgesetz-wie-unternehmen-hinweisgeber-kuenftig-schuetzen-muessen/>

² Herrweg A.K. (2022). Gesetzentwurf zum Hinweisgeberschutz enttäuscht. Behörden Spiegel. URL: <https://www.behörden-spiegel.de/2022/05/12/gesetzentwurf-zum-hinweisgeberschutz-enttaeuscht/>

³ Stellungnahme DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. zum RefE HinSchG (2022). BMJ. URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0512_Stellungnahme_Familienunternehmer_HinSchG-E.pdf;jsessionid

⁴ Stellungnahme Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zum RefE HinSchG (2022). BMJ. URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0512_Stellungnahme_bda_HinSchG-E.pdf